

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3087/91 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener RinderDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates
vom 7. Mai 1990 zur Erweiterung des Anwendungsbe-
reichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für
ausgewachsene Rinder⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der
Kommission vom 13. Februar 1991 mit Durchfüh-
rungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur
Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaft-
lichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausge-
wachsender Rinder⁽²⁾ regelt die Kontrolle der Schlachtkör-
perklassifizierung. Zur Verbesserung der vor Ort durchge-
führten Kontrollen sollten die Behörden in diesem
Zusammenhang eine zusätzliche Überprüfung für den
Fall vorsehen, daß die Kontrollstelle auch für die Klassifi-
zierung der Schlachtkörper zuständig ist oder keiner
Behörde untersteht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 wird der nachstehende Unterabsatz
als zweiter Unterabsatz eingefügt :

„Ist die Kontrollstelle auch für die Klassifizierung der
Schlachtkörper zuständig oder untersteht sie keiner
Behörde, müssen die im vorstehenden Absatz
genannten Kontrollen unter denselben Bedingungen
mindestens einmal jährlich durch die Behörden an
Ort und Stelle überprüft werden. Die Arbeitsergeb-
nisse der Kontrollstelle werden den Behörden regel-
mäßig mitgeteilt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 32.

(2) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1991, S. 15.